

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Naturkalk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marktbreit.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands Naturkalk

Zweck des Verbands ist

- die Weitergabe traditionellen Wissens und historischer Handwerkskunst rund um Kalkputze und Kalkfarben.
- Menschen, insbesondere auch Jugendliche informieren, aufklären und beraten.
- Lehrlingen die Möglichkeit bieten, in anderen Betrieben Kalkwissen zu erlangen.
- Vermittlung wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge sowie ökologischer Aspekte.
- Schutz und Förderung echter Kalkputze und Kalkfarben.
- Gesetzliche Volldeklaration von Inhaltsstoffen für Baustoffe.
- Einführung eines Siegels für zementfreie und kunststofffreie Kalkputze.
- Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um sie zur Pflege der Kulturgüter anzuregen.

Der Satzungszweck wird erreicht durch

- (1) Partnerschaft mit internationalen Organisationen, die sich für die Erhaltung von Kulturgütern und Kulturtechniken, für die Verbreitung humanökologischen, umwelt- und ressourcenschonenden Bauens und Renovierens und für Jugendarbeit und Naturschutz einsetzen.
- (2) Um das traditionelle Wissen und die historische Handwerkskunst rund um Kalkputze weiterzugeben, sollen regelmäßig Workshops, Seminare und Vorträge organisiert werden. Diese Veranstaltungen werden von erfahrenen Handwerkern und Experten geleitet, die ihr Wissen praktisch und theoretisch vermitteln. Zudem sollen digitale Plattformen wie eine Verbandswebsite und soziale Medien genutzt werden, um Informationsmaterialien, Tutorials und historische Dokumentationen zugänglich zu machen.
- (3) Um Menschen, insbesondere Jugendliche, zu informieren, aufzuklären und zu beraten, werden gezielte Bildungsprogramme und Schulprojekte initiiert. Es sollen Besuche in Schulen und Berufsschulen stattfinden, um das Interesse an Kalkputzen zu wecken. Informationsbroschüren und digitale Medien werden erstellt, um umfassend über die Vorteile und Anwendungen von Kalkputzen zu informieren. Ein Beratungsteam steht für individuelle Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

- (4) Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen und Kammern wird Lehrlingen die Möglichkeit geboten, praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Kalkputzen zu sammeln. Es sollen Austauschprogramme und Praktika organisiert werden, bei denen Lehrlinge in unterschiedlichen Betrieben arbeiten und von verschiedenen Meistern lernen können. Dies fördert den Wissenstransfer und die praktische Anwendung des erlernten Wissens.
- (5) Die Vermittlung wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge sowie ökologischer Aspekte erfolgt durch die Erstellung und Bereitstellung von Bildungs- und Informationsmaterialien, die diese Themen abdecken. Historische und ökologische Vorteile von Kalkputzen werden in Vorträgen und Publikationen thematisiert. Zudem werden Kooperationen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen angestrebt, um wissenschaftliche Studien und Projekte zu unterstützen.
- (6) Der Schutz und die Förderung echter Kalkputze wird durch Lobbyarbeit und die Zusammenarbeit mit Denkmalschutzbehörden und Architekten erreicht. Es sollen Qualitätsstandards definiert und überprüft werden, um die Authentizität und Qualität von Kalkputzen sicherzustellen. Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen sollen das Bewusstsein für die Bedeutung echter Kalkputze stärken und deren Anwendung fördern.
- (7) Um eine gesetzliche Volldeklaration von Inhaltsstoffen für Baustoffe zu erreichen, wird eine intensive Zusammenarbeit mit Politikern, Gesetzgebern und Verbraucherschutzorganisationen angestrebt. Es werden Studien und Berichte erstellt, die die Notwendigkeit und Vorteile einer solchen Deklaration aufzeigen. Öffentliche Kampagnen und Petitionen sollen Druck auf die politischen Entscheidungsträger ausüben.
- (8) Die Einführung eines Siegels für zementfreie und kunststofffreie Kalkputze wird durch die Entwicklung und Implementierung eines Zertifizierungsprogramms erreicht. Es sollen Kriterien und Prüfverfahren definiert werden, die die Qualität und Reinheit der Produkte sicherstellen. Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern sollen die Akzeptanz und Verbreitung des Siegels fördern.
- (9) Um die Öffentlichkeit für die Pflege der Kulturgüter zu sensibilisieren, werden Informationskampagnen und öffentliche Veranstaltungen organisiert. Es sollen Erfolgsgeschichten und Best-Practice-Beispiele präsentiert werden, die die Bedeutung der Pflege und den Erhalt von Kulturgütern verdeutlichen. Kooperationen mit Kulturinstitutionen und Medien sollen die Reichweite und Wirkung der Sensibilisierungsmaßnahmen erhöhen.
- (10) Es handelt sich bei dem Verband um eine Interessenvereinigung. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verteilt weder während seines Bestehens noch nach seiner Auflösung Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen an die Mitglieder. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Interessenten in den Verband. Die Entscheidung erfolgt nach sorgfältiger Prüfung der Bewerbungen und einer gemeinsamen Abstimmung.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Tod bei natürlichen Personen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Verbands gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Geldbetrages erhoben. Es gibt fünf unterschiedliche Beitragsgruppen:

1. **Schüler:** Schüler zahlen einen reduzierten jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser Beitrag ermöglicht den Zugang zu allen Angeboten und Veranstaltungen des Verbandes.
2. **Privatpersonen:** Privatpersonen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser Beitrag ermöglicht den Zugang zu allen Angeboten und Veranstaltungen des Verbandes.
3. **Ehrenmitglieder/Vereine:** Ehrenmitglieder und Vereine sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie genießen jedoch die gleichen Rechte und Vorteile wie beitragspflichtige Mitglieder.
4. **Handwerksunternehmen/Firmen:** Handwerksunternehmen und andere Firmen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser Beitrag umfasst die Mitgliedschaft des Unternehmens und gewährt Zugang zu allen Verbandsaktivitäten sowie spezielle Vergünstigungen und Sponsoring-Möglichkeiten.
5. **Hersteller:** Hersteller zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser Beitrag umfasst die Mitgliedschaft des Unternehmens und gewährt Zugang zu allen Verbandsaktivitäten sowie spezielle Vergünstigungen und Sponsoring-Möglichkeiten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

a) Beitragsanpassungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Beitragsanpassungen werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt und gelten ab dem folgenden Geschäftsjahr.

b) Zahlungsmodalitäten

Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, kann der Mitgliedsbeitrag auch überwiesen werden. Hier fällt für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Pauschale an.

c) Beitragsrückstände

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als drei Monate in Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht des rückständigen Beitrags.

d) Sonderregelungen

Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsregelung zu gewähren, insbesondere bei sozialen Härtefällen oder besonderen Verdiensten für den Verband. Diese Ausnahmen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Organe des Verbandes Naturkalk

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften jeweils durch den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Kassenwart allein vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt regelmäßig bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Verbandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Hierbei gilt:

Stimmberechtigung von Firmenmitgliedern: Firmen (juristische Personen usw.) üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften usw. durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

Mitgliedschaft von Gruppen, Vereinen und Organisationen: Gruppen, Vereine und Organisationen können dem Verband als Mitglieder beitreten. Sie haben jedoch nur eine Stimme bei Abstimmungen, unabhängig von der Anzahl der Vertreter, um eine faire und ausgewogene Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Stimmrechtsübertragung: Eine Stimmrechtsübertragung ist beschränkt möglich. Ein Verbandsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die Stimmrechtsübertragung bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer zu unterzeichnen ist und der Versammlungsleitung vorzulegen ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der aktuellen Zeit geschuldet kann diese auch online abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Verbandszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können

nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die SOS Kinderdörfer weltweit, Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Ridlerstraße 55, 80339 München.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 05.10.2024 verabschiedet.